



## Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt (Abschlussverordnung FMS) vom 5. April 2005 (SG 413.630; Stand: 12. August 2019) betreffend Anpassungen an das neue EDK-Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018

### 1. Ausgangslage

Die gesamtschweizerische Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (Fachmittelschulenausweis und Fachmaturität) basiert auf dem EDK-Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (Anerkennungsreglement). Der EDK-Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen gilt daneben als Grundlage für die kantonalen Lehrpläne. EDK-Anerkennungsreglement und -Rahmenlehrplan wurden am 25. Oktober 2018 revidiert und sind am 1. August 2019 in Kraft getreten.

Das führt in der kantonalen Verordnung über die Abschlüsse an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt (Abschlussverordnung FMS) vom 5. April 2005 im Wesentlichen zu den folgenden Anpassungen:

- (1) Sport wird als eigener Lernbereich definiert (§ 8 Abschlussverordnung FMS);
- (2) Neue Prüfungsfächer (§§ 8 und 9 sowie neue Liste der Prüfungsfächer im Anhang zur Abschlussverordnung FMS).

Des Weiteren sollen das Fach Pädagogik/Psychologie in Zukunft nur noch schriftlich geprüft werden (§ 9 Abschlussverordnung FMS) sowie die Verordnung präzisiert und redaktionell überarbeitet werden.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 05.04.2005	Änderungen
<b>§ 1</b> <sup>1</sup> Die Verordnung regelt die Organisation und Durchführung der Abschlussprüfungen an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt. <sup>2</sup> <sup>3</sup>	<b>§ 1 <u>Gegenstand</u></b> <sup>1</sup> Die Verordnung regelt die <b><u>Abschlüsse und die Abschlussprüfungen sowie die sonstigen Leistungsnachweise zur Erlangung der Abschlüsse</u></b> an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt. <sup>2</sup> <sup>3</sup>

#### Erläuterungen zu § 1 Abschlussverordnung FMS

Der bisherige Gegenstand der Verordnung ist zu eng umschrieben und soll angepasst werden. Unter den Begriff «Abschlussprüfungen» fallen sowohl die Abschlussprüfungen zur Erlangung des Fachmittelschulenausweises wie auch die Fachmaturitätsprüfung Pädagogik. Des Weiteren

wird in der Verordnung geregelt, welche sonstigen Leistungsnachweise (selbständige Arbeit, Fachmaturitätsarbeit, zusätzliche Leistungen) für die Erlangung der Abschlüsse erforderlich sind.

II. Abschlussprüfungen, selbstständige Arbeit und Fachmaturitätsarbeit	II. Abschlussprüfungen, selbstständige Arbeit und Fachmaturitätsarbeit <b><u>sowie zusätzliche Leistungen für die Fachmaturität</u></b>
--	---

### Erläuterungen zu Titel II. Abschlussverordnung FMS

Die zusätzlichen Leistungen, die nun unter § 3 und in weiteren Bestimmungen genannt werden, sollen auch im Titel II. erwähnt werden.

Des Weiteren sollen alle Paragraphen der Verordnung mit Titeln ergänzt werden (siehe dazu auch in der Synopse die §§ 2a, 14 und 16).

<p><b>§ 3 Prüfungsleitung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Prüfungsleitung obliegt dem Rektorat. Sie ist für die Durchführung der Prüfungen zuständig, entscheidet über die Dispensationen und teilt mit, ob der Fachmittelschulenausweis bzw. das Fachmaturitätszeugnis erteilt oder verweigert wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Prüfungsleitung bestimmt die Modalitäten der Prüfungen, der Praktika, der selbstständigen Arbeit und der Fachmaturitätsarbeit, soweit sie nicht in dieser Verordnung festgelegt sind.</p>	<p><b>§ 3 Prüfungsleitung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Prüfungsleitung obliegt dem Rektorat. Sie ist für die Durchführung der Prüfungen zuständig, entscheidet über die Dispensationen und teilt mit, ob der Fachmittelschulenausweis bzw. das Fachmaturitätszeugnis erteilt oder verweigert wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Prüfungsleitung <b><u>legt</u></b> die Modalitäten der Prüfungen, der Praktika, der selbstständigen Arbeit und der Fachmaturitätsarbeit <b><u>sowie die detaillierten Anforderungen an die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität in einem Reglement fest.</u></b></p>
---	---

### Erläuterungen zu § 3 Abschlussverordnung FMS

Detaillierte Regelungen zu den zusätzlichen Leistungen werden bereits bisher in einem Fachmaturitätsreglement geregelt. Dies soll in § 3 Abs. 2 auch zum Ausdruck kommen.

<p><b>§ 8 Prüfungsfächer</b></p> <p><sup>1</sup> In allen Fachrichtungen werden sechs Fächer geprüft, aus allen vier Lernbereichen «Sprachen», «Mathematik und Naturwissenschaften», «Sozialwissenschaften» sowie «Musische Aktivitäten und Sport» mindestens ein Fach.</p> <p><sup>2</sup> Die Prüfung umfasst in allen Fachrichtungen: Deutsch, eine weitere mindestens zwei Jahre belegte Sprache, Mathematik, ein berufsfeldbezogenes Fach und zwei weitere Fächer gemäss der nachstehenden Liste.</p>	<p><b>§ 8 Prüfungsfächer</b></p> <p><sup>1</sup> In allen Fachrichtungen werden sechs Fächer geprüft, aus allen <b><u>fünf</u></b> Lernbereichen «Sprachen», «Mathematik, Naturwissenschaften, <b><u>Informatik</u></b>», «<b><u>Geistes- und Sozialwissenschaften</u></b>», <b><u>«Musische Fächer» und «Sport»</u></b> mindestens ein Fach.</p> <p><sup>2</sup> Die Prüfung umfasst in allen Fachrichtungen: Deutsch, eine weitere mindestens zwei Jahre belegte Sprache, Mathematik, ein berufsfeldbezogenes Fach und zwei weitere Fächer, <b><u>wovon eines ein weiteres berufsfeldbezogenes Fach gemäss der Liste der Prüfungsfächer im Anhang sein kann.</u></b></p>
--	--

## Erläuterungen zu § 8 Abschlussverordnung FMS

Das neue Anerkennungsreglement definiert in Art. 8 Sport als eigenen Lernbereich, weshalb Abs. 1 entsprechend geändert werden soll. Zudem sollen die Bezeichnungen der Lernbereiche an die Bezeichnungen im Anerkennungsreglement angepasst werden.

Das neue Anerkennungsreglement definiert in Art. 18 die Prüfungsfächer neu. Abs. 2 ist deshalb entsprechend anzupassen.

### § 9 Prüfungsart

<sup>1</sup> Die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Türkisch und Pädagogik/Psychologie werden schriftlich und mündlich geprüft.

<sup>2</sup> Die Fächer Mathematik, Anwendungen der Mathematik, Biologie, Ernährungslehre, Gesundheitsfragen, Naturwissenschaftliches Arbeiten, Recht und Gesellschaft (in der Fachrichtung Soziale Arbeit), Visuelle Kommunikation, Betriebswirtschaftslehre und Physik/Chemie werden schriftlich geprüft.

<sup>3</sup> Die Fächer Humanbiologie, Geographie, Geschichte, Kunstbetrachtung, Recht und Gesellschaft (ausser in der Fachrichtung Soziale Arbeit), Psychologie und Philosophie/Ethik werden mündlich geprüft.

<sup>4</sup> Die Fächer Sport, Musik, Tanz, Körper/Stimme/Bewegung, der individuelle Unterricht in Musik oder Tanz oder Theater, Bildnerisches Gestalten, Grafisches Gestalten, Räumliches Gestalten, Textiles Gestalten, Bildnerisches/Räumliches Gestalten, Film, Medienwissen und Programmieren werden praktisch geprüft.

<sup>5</sup> Schriftliche Prüfungen werden unter ständiger Aufsicht geschrieben.

<sup>6</sup> Die Prüfungsleitung legt vor Beginn des Prüfungssemesters fest, unter welchen Rahmenbedingungen und in welchen Fächern Gruppenprüfungen zulässig sind, und sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe dieser Festlegung.

### § 9 Prüfungsart

<sup>1</sup> Die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch **und** Türkisch **und Pädagogik/Psychologie** werden schriftlich und mündlich geprüft.

<sup>2</sup> Die Fächer **Anwendungen der Mathematik, Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Ernährungslehre, Gesundheitsfragen, Mathematik, Physik/Chemie, Naturwissenschaftliches Arbeiten, Recht und Gesellschaft (in der Fachrichtung Soziale Arbeit), Pädagogik/Psychologie, Umweltbildung und Visuelle Kommunikation** werden schriftlich geprüft.

<sup>3</sup> Die Fächer **Geografie, Geschichte, Humanbiologie, Kommunikation, Kunstbetrachtung, Philosophie/Ethik, Politische Bildung, Psychologie sowie Recht und Gesellschaft (ausser in der Fachrichtung Soziale Arbeit)** werden mündlich geprüft.

<sup>4</sup> Die Fächer **Bildnerisches Gestalten, Bildnerisches/Räumliches Gestalten, Film, Fotografie, Grafisches Gestalten, Informatikprojekte, Körper/Stimme/Bewegung, Medienwissen, Musik, Räumliches Gestalten, Sport, Tanz, Textiles Gestalten, Theater Werkstatt, Trainingslehre sowie der individuelle Unterricht in Musik oder Tanz oder Theater** werden praktisch geprüft.

<sup>5</sup> Schriftliche Prüfungen werden unter ständiger Aufsicht geschrieben.

<sup>6</sup> Die Prüfungsleitung legt vor Beginn des Prüfungssemesters fest, unter welchen Rahmenbedingungen und in welchen Fächern Gruppenprüfungen zulässig sind, und sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe dieser Festlegung.

## Erläuterungen zu § 9 Abschlussverordnung FMS

Die neuen Fächer sollen wie folgt geprüft werden:

- Umweltbildung: schriftlich,
- Kommunikation und Politische Bildung: mündlich,
- Fotografie, Informatikprojekte, Theater Werkstatt und Trainingslehre: praktisch.

Das bisher schriftlich und mündlich geprüfte Fach Pädagogik/Psychologie soll neu nur schriftlich geprüft werden. Schriftliche Prüfungen sind in der ganzen Schulzeit im Fach Pädago-

gik/Psychologie üblich und mit einer ausschliesslich schriftlichen Prüfung wäre der Prüfungsmodus an das Alternativwahlfach Recht und Gesellschaft angepasst.

Zudem soll neu die Nennung der Fächer in den Abs. 2 - 4 alphabetisch geordnet werden.

<p><b>§ 19 Bewertung der selbstständigen Arbeit/Fachmaturitätsarbeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit wird mit einer Note bewertet. Die Note der Fachmaturitätsarbeit setzt sich zusammen aus je einer Note für den schriftlichen/praktischen Teil sowie für die Präsentation.</p> <p><sup>2</sup> Bei Teamarbeiten vereinbaren Prüfungsleitung und Teammitglieder vor Arbeitsbeginn schriftlich, ob die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit individuell bewertet wird, oder ob alle Teammitglieder die gleiche Note und den gleichen Beurteilungskommentar erhalten. Bei Uneinigkeit entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p><sup>3</sup> Wer den Abgabetermin aus triftigem Grunde nicht einhalten kann, hat vor Ablauf des Abgabetermins ein Gesuch um Fristverlängerung an die Prüfungsleitung einzureichen. Nicht oder zu spät eingereichte selbstständige Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten werden mit der Note 1 bewertet. Bei zu spät eingereichten selbstständigen Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten bleiben begründete Ausnahmen vorbehalten.</p>	<p><b>§ 19 Bewertung der selbstständigen Arbeit/Fachmaturitätsarbeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit wird mit einer Note bewertet. Die Note der Fachmaturitätsarbeit setzt sich zusammen aus je einer Note für den schriftlichen/praktischen Teil sowie für die Präsentation.</p> <p><sup>2</sup> Bei Teamarbeiten vereinbaren Prüfungsleitung und Teammitglieder vor Arbeitsbeginn schriftlich, ob die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit individuell bewertet wird, oder ob alle Teammitglieder die gleiche Note und den gleichen Beurteilungskommentar erhalten. Bei Uneinigkeit entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p><sup>3</sup> Wer den Abgabetermin aus triftigem Grunde nicht einhalten kann, hat vor Ablauf des Abgabetermins ein Gesuch um Fristverlängerung an die Prüfungsleitung einzureichen. Nicht oder zu spät eingereichte selbstständige Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten werden mit der Note 1 bewertet. Bei zu spät eingereichten selbstständigen Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten bleiben begründete Ausnahmen vorbehalten.</p> <p><b><u><sup>4</sup> Wer die Präsentation der Fachmaturitätsarbeit aus triftigen Gründen nicht antreten kann, hat dies der Prüfungsleitung umgehend mitzuteilen und im Falle von gesundheitlichen Gründen umgehend ein Arztzeugnis einzureichen. Ohne triftigen Grund nicht angetretene Präsentationen werden mit der Note 1 bewertet.</u></b></p>
--	--

### Erläuterungen zu § 19 FMS-Abschlussverordnung

Zur Fachmaturitätsarbeit gehört eine mündliche Präsentation. Es ist deshalb auch eine Regelung für den Fall erforderlich, dass die Präsentation nicht angetreten wird. Diese soll in einem neuen Abs. 4 aufgenommen werden. Mit dem Begriff «umgehend» wird ein Zeitlimit für die Meldung und den Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit gesetzt, das aufgrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu bestimmen bzw. bestimmbar ist.

<p><b>§ 20 Bestehensnormen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn gleichzeitig</p> <p>a) der Durchschnitt aus allen Abschlussnoten</p>	<p><b>§ 20 <u>Bestehen des Fachmittelschulabschlusses</u></b></p> <p><sup>1</sup> Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn: <b>gleichzeitig</b></p>
---	--

<p>inkl. der Note der selbstständigen Arbeit 4,0 erreicht                  b) höchstens drei Noten ungenügend sind                  c) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 beträgt                  d) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Land- und Sozialpraktikum, Kulturprojekt, berufsfeldbezogenes Praktikum, Studienreise) absolviert worden sind.  <sup>2</sup> Dispensationen haben keinen Einfluss auf das Bestehen.</p>	<p>a) der Durchschnitt aus allen Abschlussnoten inkl. der Note der selbstständigen Arbeit 4,0 erreicht                  b) höchstens drei Noten ungenügend sind                  c) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 beträgt <b>und</b>                  d) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Land- und Sozialpraktikum, Kulturprojekt, berufsfeldbezogenes Praktikum, Studienreise) absolviert worden sind.  <sup>2</sup> Dispensationen haben keinen Einfluss auf das Bestehen.</p>
---	---

**Erläuterungen zu § 20 Abschlussverordnung FMS**

In § 20 sollen ein Titel eingefügt und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

<p><b>§ 21</b>  <sup>1</sup> Das Fachmaturitätszeugnis erhält, wer kumulativ                  a) die Bedingungen zur Erteilung des Fachmittelschulausweises erfüllt                  b) die gemäss Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 zusätzlichen praktischen Leistungen bzw. die ergänzte Allgemeinbildung erfolgreich nachgewiesen und                  c) im schriftlichen/praktischen Teil sowie in der Präsentation der Fachmaturitätsarbeit jeweils mindestens die Bewertung genügend erhalten hat.</p>	<p><b>§ 21 <u>Bestehen der Fachmaturität</u></b>  <sup>1</sup> Das Fachmaturitätszeugnis <b>wird erteilt, wenn:</b>                  a) die Bedingungen zur Erteilung des Fachmittelschulausweises erfüllt <b>sind,</b>                  b) die gemäss <b>Art. 24 des Reglements</b> über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom <b>25. Oktober 2018 für das gewählte Berufsfeld zusätzliche Leistungen mindestens mit genügend bewertet wurden</b> und                  c) <b>der schriftliche/praktische</b> Teil sowie <b>die</b> Präsentation der Fachmaturitätsarbeit jeweils mindestens <b>mit</b> genügend <b>bewertet wurden.</b></p>
---	---

**Erläuterungen zu § 21 Abschlussverordnung FMS**

Neu gilt das Anerkennungsreglement vom 25. Oktober 2018. Zudem sollen in der Verordnung neu einheitlich der Begriff «zusätzliche Leistungen» verwendet werden, im Paragraf ein neuer Titel eingefügt und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

<p><b>§ 22 Abschlusskonferenz/Fachmaturitätskonferenz, Validierung der Noten</b>  <sup>1</sup> Nach der Prüfung führt die Prüfungsleitung mit den Examinatorinnen und Examinatoren, den Expertinnen und Experten, den Betreuungspersonen der selbstständigen Arbeiten sowie denjenigen Lehrkräften, die in den nicht geprüften Fächern den abschliessenden Unterricht erteilt haben, eine Abschlusskonferenz durch.  <sup>2</sup> An der Abschlusskonferenz werden die Leistungsbewertungen für den Fachmittelschulausweis überprüft und validiert.  <sup>3</sup> Eine Aussprache hat über all jene Kandidatin-</p>	<p><b>§ 22 Abschlusskonferenz/<b>Fachmaturitätskonferenz</b>, Validierung der Noten</b>  <sup>1</sup> Nach der Prüfung führt die Prüfungsleitung mit den Examinatorinnen und Examinatoren, den Expertinnen und Experten, den Betreuungspersonen der selbstständigen Arbeiten sowie denjenigen Lehrkräften, die in den nicht geprüften Fächern den abschliessenden Unterricht erteilt haben, eine Abschlusskonferenz durch.  <sup>2</sup> An der Abschlusskonferenz werden die Leistungsbewertungen für den Fachmittelschulausweis überprüft und validiert.  <sup>3</sup> Eine Aussprache hat über all jene Kandidatin-</p>
---	--

nen und Kandidaten zu erfolgen, deren Fachmittelschulabschluss in Frage gestellt ist.	nen und Kandidaten zu erfolgen, deren Fachmittelschulabschluss in Frage gestellt ist.
---	---

### Erläuterungen zu § 22 Abschlussverordnung FMS

In § 22 soll der Titel angepasst werden, da der Paragraf den Fachmittelschulabschluss betrifft.

<p><b>§ 23</b></p> <p><sup>1</sup> Nach dem Erbringen der praktischen Leistungen bzw. dem Nachweis der ergänzten Allgemeinbildung und dem Erstellen der Fachmaturitätsarbeiten führt die Prüfungsleitung mit den Betreuungspersonen und Expertinnen und Experten der Fachmaturitätsarbeiten sowie den Lehrpersonen der erweiterten Allgemeinbildung eine Fachmaturitätskonferenz durch.</p> <p><sup>2</sup> An der Fachmaturitätskonferenz werden die Leistungsbewertungen für die Fachmaturität überprüft und validiert.</p> <p><sup>3</sup> Eine Aussprache hat über all jene Kandidatinnen und Kandidaten zu erfolgen, deren Fachmaturität in Frage gestellt ist.</p>	<p><b>§ 23 <u>Fachmaturitätskonferenz, Validierung der Noten</u></b></p> <p><sup>1</sup> Nach dem Erbringen der <b>zusätzlichen Leistungen</b> und dem Erstellen der Fachmaturitätsarbeiten führt die Prüfungsleitung mit den Betreuungspersonen und Expertinnen und Experten der Fachmaturitätsarbeiten sowie den Lehrpersonen der erweiterten Allgemeinbildung eine Fachmaturitätskonferenz durch.</p> <p><sup>2</sup> An der Fachmaturitätskonferenz werden die Leistungsbewertungen für die Fachmaturität überprüft und validiert.</p> <p><sup>3</sup> Eine Aussprache hat über all jene Kandidatinnen und Kandidaten zu erfolgen, deren Fachmaturität in Frage gestellt ist.</p>
--	---

### Erläuterungen zu § 23 Abschlussverordnung FMS

In § 23 soll ein Titel eingefügt werden. Zudem soll in der Verordnung neu einheitlich der Begriff «zusätzliche Leistungen» verwendet werden.

<p><b>§ 25 Fernbleiben und Rücktritt von den Abschlussprüfungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Prüfungsleitung ist über das Fernbleiben oder den Rücktritt einer Schülerin oder eines Schülers von den Abschlussprüfungen umgehend zu benachrichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen an einer Abschlussprüfung nicht teilnehmen oder tritt eine Schülerin oder ein Schüler während einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen von dieser zurück, ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.</p> <p><sup>3</sup> Der Fachmittelschulabschluss wird verweigert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Begründung einer Abschlussprüfung fernbleibt oder von einer begonnenen Abschlussprüfung zurücktritt.</p> <p><sup>4</sup> Eine erbrachte Prüfungsleistung kann nicht nachträglich aus gesundheitlichen Gründen für ungültig erklärt werden.</p>	<p><b>§ 25 Fernbleiben und Rücktritt von den Abschlussprüfungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Prüfungsleitung ist über das Fernbleiben oder den Rücktritt einer Schülerin oder eines Schülers von den Abschlussprüfungen umgehend zu benachrichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen an einer Abschlussprüfung nicht teilnehmen oder tritt eine Schülerin oder ein Schüler während einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen von dieser zurück, ist <b>umgehend</b> ein ärztliches Zeugnis beizubringen.</p> <p><sup>3</sup> Der Fachmittelschulabschluss wird verweigert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Begründung einer Abschlussprüfung fernbleibt oder von einer begonnenen Abschlussprüfung zurücktritt.</p> <p><sup>4</sup> Eine erbrachte Prüfungsleistung kann nicht nachträglich aus gesundheitlichen Gründen für ungültig erklärt werden.</p>
--	--

## Erläuterungen zu § 25 Abschlussverordnung FMS

In Abs. 2 soll präzisiert werden, dass das Arztzeugnis umgehend einzureichen ist (vgl. auch § 19 Abs. 4).

<p><b>§ 26 Wiederholung von Abschlusselementen zur Erlangung des Fachmittelschulausweises bzw. der Fachmaturität</b></p> <p><sup>1</sup> Wer die Bedingungen für die Erlangung des Fachmittelschulausweises nicht erfüllt hat, kann entweder das letzte Schuljahr und die Prüfungen oder nur die Prüfungen oder nur die selbstständige Arbeit wiederholen.</p> <p><sup>2</sup> Werden nur die Prüfungen wiederholt, werden die letztmaligen Erfahrungsnoten, die Note der selbstständigen Arbeit und die Noten der Prüfungsfächer von 5 und besser übernommen.</p> <p><sup>3</sup> Wird die 3. Klasse wiederholt, sind für die Abschlussnoten die neuen Erfahrungsnoten massgebend. Es ist keine neue selbstständige Arbeit zu erstellen, wenn in der bisherigen mindestens die Note 4 erreicht wurde.</p> <p><sup>4</sup> Wird nur die selbstständige Arbeit wiederholt, werden die Erfahrungs- und Prüfungsnoten übernommen.</p> <p><sup>5</sup> Zur Erlangung des Fachmittelschulausweises sind nur zwei Versuche zulässig.</p> <p><sup>6</sup> Erfolgt in der 3. Klasse eine freiwillige Repetition nach dem 1. Semester, so gilt dies als erster gescheiterter Versuch, den Fachmittelschulausweis zu erlangen.</p>	<p><b>§ 26 Wiederholung von Abschlusselementen zur Erlangung des Fachmittelschulausweises <del>bzw. der Fachmaturität</del></b></p> <p><sup>1</sup> Wer die Bedingungen für die Erlangung des Fachmittelschulausweises nicht erfüllt hat, kann entweder das letzte Schuljahr und die Prüfungen oder nur die Prüfungen oder nur die selbstständige Arbeit wiederholen.</p> <p><sup>2</sup> Werden nur die Prüfungen wiederholt, werden die letztmaligen Erfahrungsnoten, die Note der selbstständigen Arbeit und die Noten der Prüfungsfächer von 5 und besser übernommen.</p> <p><sup>3</sup> Wird die 3. Klasse wiederholt, sind für die Abschlussnoten die neuen Erfahrungsnoten massgebend. Es ist keine neue selbstständige Arbeit zu erstellen, wenn in der bisherigen mindestens die Note 4 erreicht wurde.</p> <p><sup>4</sup> Wird nur die selbstständige Arbeit wiederholt, werden die Erfahrungs- und Prüfungsnoten übernommen.</p> <p><sup>5</sup> Zur Erlangung des Fachmittelschulausweises sind nur zwei Versuche zulässig.</p> <p><sup>6</sup> Erfolgt in der 3. Klasse eine freiwillige Repetition nach dem 1. Semester, so gilt dies als erster gescheiterter Versuch, den Fachmittelschulausweis zu erlangen.</p>
--	---

## Erläuterungen zu § 26 Abschlussverordnung FMS

In § 26 soll der Titel angepasst werden, da der Paragraph nur den Fachmittelschulausweis betrifft.

<p><b>§ 27</b></p> <p><sup>1</sup> Wer nach dem Erwerb des Fachmittelschulausweises die Bedingungen für die Erlangung der Fachmaturität nicht erfüllt hat, kann die praktischen Leistungen bzw. den Nachweis über die erweiterte Allgemeinbildung nochmals erbringen und/oder eine neue Fachmaturitätsarbeit erstellen.</p> <p><sup>2</sup> Zur Erlangung der Fachmaturität sind maximal zwei Versuche zulässig.</p>	<p><b>§ 27 <u>Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Erlangung der Fachmaturität</u></b></p> <p><sup>1</sup> Wer nach dem Erwerb des Fachmittelschulausweises die Bedingungen für die Erlangung der Fachmaturität nicht erfüllt hat, kann die <b>zusätzlichen Leistungen</b> nochmals erbringen und/oder eine neue Fachmaturitätsarbeit erstellen.</p> <p><sup>2</sup> Zur Erlangung der Fachmaturität sind maximal zwei Versuche zulässig.</p>
--	--

## Erläuterungen zu § 27 Abschlussverordnung FMS

In § 27 soll ein neuer Titel eingefügt werden. Zudem soll in der Verordnung neu einheitlich der Begriff «zusätzliche Leistungen» verwendet werden.

<p><b>§ 28</b>  <sup>1</sup> Der Fachmittelschulabschluss enthält:  a) die Bezeichnung der Schule und die gewählte Fachrichtung,  b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulabschluss»,  c) den Namen, Vornamen, Bürgerort/Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen,  d) die Abschlussnoten der Fächer der Allgemeinbildung,  e) die Abschlussnoten der berufsfeldbezogenen Fächer,  f) den Titel und die Note der selbstständigen Arbeit,  g) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat,  h) die Bestätigung des absolvierten Land- und Sozialpraktikums,  i) die Bestätigung des berufsfeldbezogenen Praktikums,  j) das Ausstellungsdatum des Fachmittelschulabschlusses,  k) die Unterschriften der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und der Rektorin oder des Rektors der Fachmaturitätsschule.</p>	<p><b>§ 28</b>  <sup>1</sup> Der Fachmittelschulabschluss enthält:  a) die Bezeichnung der Schule und die gewählte Fachrichtung,  b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulabschluss»,  c) den Namen, Vornamen, Bürgerort/Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen,  d) die Abschlussnoten der Fächer der Allgemeinbildung,  e) die Abschlussnoten der berufsfeldbezogenen Fächer,  f) den Titel und die Note der selbstständigen Arbeit,  g) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat,  h) die Bestätigung der absolvierten <b><u>allgemeinen Praxiswochen</u></b>,  i) die Bestätigung des berufsfeldbezogenen Praktikums,  j) das Ausstellungsdatum des Fachmittelschulabschlusses,  k) die Unterschriften der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und der Rektorin oder des Rektors der Fachmaturitätsschule.</p>
--	--

### Erläuterungen zu § 28 Abschlussverordnung FMS

Das frühere Land- und Sozialpraktikum wird neu «allgemeine Praxiswochen» genannt, da aufgrund der höheren Zahl der Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu den bisherigen Praktika weitere Möglichkeiten angeboten werden müssen. Die allgemeinen Praxiswochen umfassen nun auch Umweltpraktika oder einen Arbeitseinsatz.

<p><b>§ 29</b>  <sup>1</sup> Der Fachmittelschulabschluss enthält:  a) die Bezeichnung der Schule und die gewählte Fachrichtung,  b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmaturität»,  c) den Namen, Vornamen, Bürgerort/Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen,  d) die Abschlussnoten der Fächer der Allgemeinbildung,  e) die Abschlussnoten der berufsfeldbezogenen Fächer,  f) den Titel und die Note der selbstständigen Arbeit,  g) den Titel und die Note der Fachmaturitätsarbeit,</p>	<p><b>§ 29</b>  <sup>1</sup> <b><u>Das Fachmaturitätszeugnis</u></b> enthält:  a) die Bezeichnung der Schule und die gewählte Fachrichtung,  b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmaturität»,  c) den Namen, Vornamen, Bürgerort/Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen,  d) die Abschlussnoten der Fächer der Allgemeinbildung,  e) die Abschlussnoten der berufsfeldbezogenen Fächer,  f) den Titel und die Note der selbstständigen Arbeit,  g) den Titel und die Note der Fachmaturitätsarbeit,</p>
--	---

<p>h) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat, i) die Bestätigung des absolvierten Land- und Sozialpraktikums, j) die Bestätigung des absolvierten berufsspezifischen Praktikums, k) die Beurteilung des fachrichtungsspezifischen Praktikums bzw. der zusätzlichen Allgemeinbildung für den Zugang an eine Pädagogische Hochschule, l) das Ausstellungsdatum der Fachmaturität, m) die Unterschriften der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und der Rektorin oder des Rektors der Fachmaturitätsschule.</p>	<p>h) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat, i) die Bestätigung der absolvierten <b><u>allgemeinen Praxiswochen</u></b>, j) die Bestätigung <b><u>und Beurteilung der absolvierten zusätzlichen Leistungen</u></b>, k) <del>die Beurteilung des fachrichtungsspezifischen Praktikums bzw. der zusätzlichen Allgemeinbildung für den Zugang an eine Pädagogische Hochschule,</del> l) das Ausstellungsdatum der Fachmaturität, m) die Unterschriften der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und der Rektorin oder des Rektors der Fachmaturitätsschule.</p>
---	--

### **Erläuterungen zu § 29 Abschlussverordnung FMS**

In der Verordnung soll neu einheitlich der Begriff «zusätzliche Leistungen» verwendet werden. Lit. j ist entsprechend anzupassen, lit. k kann in der Folge aufgehoben werden. Betreffend die Anpassung von lit. h siehe die Erläuterung zu § 28.

### **Erläuterungen zum neuen Anhang: Liste der Prüfungsfächer zu § 8 Abschlussverordnung FMS**

Mit dem neuen Anerkennungsreglement vom 25. Oktober 2018 haben sich die Voraussetzungen für die Erlangung der Fachmaturität geändert. Die Liste der Prüfungsfächer zu § 8 ist deshalb neu zu fassen.

Beilage:  
Synopsis